



**Sitzungsbeilage zu TOP Nr. 5.  
der öffentlichen Gemeinderatssitzung  
am 12.03.2019**

Aktenzeichen:	968.11
Amt/Sachbearbeiter:	Finanzverwaltung / Hoffarth Alexander Tel.: 07446-9504- 201
Datum:	27.02.2019
Drucksache:	GR-2019-042

## Änderung der Hundesteuersatzung

### Finanzielle Auswirkungen

Keine  Ja, im Haushalt finanziert  außerpl./ überplanm. Ausgabe \_\_\_\_\_ EUR

### I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hundesteuersatzung gemäß der beigefügten Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2019.

### II. Begründung

In seiner Sitzung am 13.11.2018 hat der Gemeinderat die Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen. Diese wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom 07.01.2019 angezeigt. Bei der Durchsicht durch das Rechnungsamt wurde folgendes festgestellt:

1. In § 5 Abs. 1 wurde als letzter Satz neu eingefügt: „Angefangene Monate werden auf einen Monat aufgerundet“. Dieser widerspricht § 3 Abs. 1, wonach die Steuerpflicht am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats beginnt.

2. Die Regelung in § 5 Abs. 5, wonach sich die Hundesteuer auf 48 € bzw. 96 € für Hunde ermäßigt, die sowohl für die Erzielung von Einnahmen als auch für persönliche Zwecke gehalten werden, wurde unverändert übernommen. Dadurch ist die Höhe der ermäßigten Sätze nicht an den geänderten „Regelsteuersatz“ von § 5 Abs. 1 und 2 gekoppelt. Der Gemeindetag empfiehlt eine Reduzierung auf die Hälfte des Regelsteuersatzes. Dies wären 42 € bzw. 84 €.

3. § 5 Abs. 5 sollte um den Satz „Diese Ermäßigung wird nicht für Kampfhunde gewährt.“ ergänzt werden.

4. Der in § 5 Abs. 3 neu eingefügte Satz „Hierbei wird eine Steuerbefreiung nach § 6 nicht gewährt.“ ist nicht notwendig, da Kampfhunde keine steuerbefreiten Hunde nach § 6 sein können.

5. Der Gemeindetag empfiehlt bei § 5 Abs. 3 am Ende des vorletzten Satzes die Ergänzung: „sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.“ Zudem weichen in Abs. 3 einzelne Rasenbezeichnungen geringfügig von der Bezeichnung in der Mustersatzung ab.

Die o.g. festgestellten Punkte wurden in die angefügte Änderungssatzung eingearbeitet.

Zusätzlich wurde der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 936,00 € erhöht. Die entspricht dem doppelten des Satzes des ersten Kampfhunds und somit der Regelung bei „Nichtkampfhunden“.

## Anhang 1:

### Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Loßburg vom 12.03.2019

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung am 12.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 09.01.2007 wird wie folgt geändert

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **84,00 €**, für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 **468,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf je **168,00 €**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf je **936,00 €**. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 sowie Hunde in einem Zwinger nach § 7 außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, American- Staffordshire-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastino Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

(5) Werden Hunde sowohl für die Erzielung von Einnahmen (§ 1 Abs. 2) als auch für persönliche Zwecke gehalten, so ermäßigt sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz auf **42,00 €**, in den Fällen des Abs. 2 auf **84,00 €**. Diese Ermäßigung wird nicht für Kampfhunde gewährt.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

## **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten machen.

Loßburg, den 12.03.2019

gez.

E n d e r l e

Bürgermeister